

MOTION

von Grossrätin Anne-Marie Sauthier-Luyet (PLR) und Mitunterzeichnenden betreffend neues Strafgesetzbuch: rasche Rückversetzung eines bedingt Entlassenen, der während der Probezeit erneut straffällig geworden ist (06.05.2009) 2.011

Die traurige Affäre des Mordes von Lucie Trezzini hat eine "Sicherheitslücke" im Zusammenhang mit dem neuen Strafgesetzbuch (nStGB) ans Licht gebracht.

Das neue Strafgesetzbuch sieht nämlich Folgendes vor: Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, so kann lediglich das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht die Rückversetzung anordnen (siehe Art. 89 nStGB). Die Rückversetzung in die Strafvollzugsanstalt kann also nicht vor Inkrafttreten des Urteils, welches das neue Verbrechen oder Vergehen bestraft, angeordnet werden, was Jahre dauern kann und in der Zwischenzeit eine "Sicherheitslücke" schafft.

Das alte Strafgesetzbuch (aStGB) ermöglichte seinerseits die unverzügliche Rückversetzung des bedingt Entlassenen, der während seiner Probezeit ein Verbrechen begangen hatte (Art. 38 Abs. 4 aStGB).

Um diese "Sicherheitslücke" zu schliessen und die unverzügliche Rückversetzung eines gefährlichen Straftäters wieder zu ermöglichen, fordern wir vom Staatsrat mit dieser Motion:

1. Diese "Sicherheitslücke" mittels kantonalrechtlicher Bestimmungen zu schliessen, wie dies der Kanton Aargau getan hat.
2. Falls dies nicht möglich ist, zu überprüfen, ob es nicht zweckmässig wäre, den Bundesbehörden eine entsprechende Änderung des nStGB vorzuschlagen. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als bereits andere Änderungen des allgemeinen Teils des nStGB gefordert wurden (z. B. Änderung des Systems des Vorrangs der Tagessätze, Aufhebung des Verbots für anonyme Internet-Ermittlungen usw.).

Sitten, den 6. Mai 2009
(09.11 Uhr)

Anne-Marie Sauthier-Luyet, Grossrätin, PLR
und Mitunterzeichnenden